

Unterlassungsdelikte

Unterlassungsdelikte: Tatbestände, die das Unterlassen einer gesellschaftlich notwendigen Handlungsweise, zu deren Vornahme der Handelnde rechtlich verpflichtet ist, zur -> *Straftat* erklären, z. B. die Verletzung der Pflichten zur Hilfeleistung, das pflichtwidrige Verhalten nach einem Verkehrsunfall und die Unterlassung einer -> *Anzeige*. Neben den sog. „echten“ U. gibt es Tatbestände, die sowohl durch ein Tun als auch Unterlassen verwirklicht werden können, z. B. die Tötung eines Menschen. -> *unterlassene Hilfeleistung*

Unterschlupfmöglichkeit -> *Schlupfwinkel*

Unterschrift: Schriftzug des eigenen Namens unter ein als Beweis dienendes Schriftstück bzw. Dokument. Sie stellt eine kurze Schreibleistung dar, die infolge der häufigen Anwendung besonders weitgehend in ihrer Erzeugung automatisiert (automatisierte Schrift) ist. -> *Fälschung*

Untersuchungsakte: allgemeiner Oberbegriff für sämtliche im Zusammenhang mit der Untersuchung von Straftaten zur Speicherung von Informationen nach bestimmten Ordnungsprinzipien anzulegende Sammlung von Untersuchungsdokumenten in Form einer Akte oder mehrerer Aktenbände. Der Inhalt der U. wird durch den speziellen rechtlichen, kriminalistischen und organisatorisch-ordnenden Zweck sowie von dienstlichen Festlegungen bestimmt. Demnach ist eine Hauptform der U. die -> *Strafakte*, die dem Staatsanwalt übergeben wird und deren Aufbau in Weisungen geregelt ist. Weitere Formen der U. sind die in Akten gespeicherten Informationen zur Untersuchung von Straftaten mit unbekanntem Täter und Anzeigenprüfungsvorgänge, die nicht zur Einlei-

tung eines Ermittlungsverfahrens führten. Die Führung der U. erfolgt nach den allgemeingültigen Prinzipien der -> *Aktenführung* und des -> *Aktenaufbaus* nach rationellen Gesichtspunkten.

Die U. hat nach den Grundsätzen der Beweisführungspflicht und der Gesetzlichkeit der Beweisführung die Untersuchungsergebnisse objektiv widerzuspiegeln. Eine spezifische Art ist die -> *Beweismittelakte*. -> *Handakte*, -* *Duplikatakte*

Untersuchungsaufwand: der zur Untersuchung eines kriminalistisch relevanten Ereignisses erforderliche Gesamtumfang an Kräften und Mitteln. Bei Handlungen, die den Verdacht einer Straftat begründen, ist der U. wesentlich durch den in der StPO genannten -* *Umfang der Ermittlungen*, der die Forderung nach notwendiger Beweisermittlung und Überprüfung einschließt, determiniert. Bei der Bestimmung des U. ist davon auszugehen, daß durch eine rationelle Gestaltung der Untersuchungstätigkeit eine hohe Qualität der kriminalpolizeilichen Arbeit gesichert werden muß.

Untersuchungsdynamik: grundlegendes Prinzip der Planung und Durchführung kriminalistischer Untersuchungen. Die U. wird dadurch bedingt, daß im Prozeß der Untersuchung ständig neue Tatsachen bekannt werden, die entsprechend dem Umfang neuer Erkenntnisse zur Straftat und ihren Umständen es erforderlich machen, Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die bisher im Plan nicht vorgesehen waren bzw. den bisher festgelegten planmäßigen Ablauf der Untersuchung zu verändern, die Reihenfolge von Untersuchungshandlungen zu ändern, neue Maßnahmen der Beweisführung festzulegen. Die Durchsetzung der U. si-